

Aktenzeichen: 3 AZR 221/88
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 27. Februar 1990
- 3 AZR 221/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Juli 1987
München - 10 Ca 2412/86 I -

II. Landesarbeitsgericht Teilurteil v. 10. November 1987
München - 2 Sa 835/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verfallfrist und Primäraufrechnung

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 389; ZPO § 301

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Im Falle der Primäraufrechnung gegen eine unbestrittene Hauptforderung braucht der Gläubiger der Hauptforderung bei einer zweistufigen Verfallklausel keine Klage zu erheben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 221/88

2 Sa 835/87 München

Verkündet am
27. Februar 1990

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und
Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. November 1987 - 2 Sa 835/87 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob Ansprüche des Klägers in Höhe von 5.628,93 DM verfallen sind.

Der Kläger war bei dem beklagten Großhandelsunternehmen bis Ende September 1986 als Außendienstmitarbeiter angestellt. Für das Arbeitsverhältnis galt der für allgemeinverbindlich erklärte Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Bayern vom 21. März 1986 (im folgenden: MTV). In dessen § 19 heißt es:

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind gegenüber der Geschäftsleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle zunächst mündlich, bei Erfolglosigkeit schriftlich innerhalb der folgenden Fristen geltend zu machen:



- a) Ansprüche wegen Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Betrages mit der Entgeltabrechnung bzw. dem Entgeltnachweis: unverzüglich.
 - b) Ansprüche wegen fehlerhafter Errechnung des Entgelts oder der Abzüge: 4 Wochen nach Aushändigung der Entgeltsabrechnung.
 - c) Alle übrigen Ansprüche:
2 Monate nach Fälligkeit (Urlaub 3 Monate nach Ende des Urlaubsjahres).
 - d) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
2 Monate nach dem Ausscheiden.
2. Für Ansprüche des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber den Arbeitnehmern gelten die Fristen des Absatzes 1 sinngemäß.
 3. Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht vor Ablauf der in Ziffer 1 b bis d genannten Fristen schriftlich geltend gemacht worden sind (Ausschlussfristen).
 4. Sind die Ansprüche fristgerecht geltend gemacht, ist ihre Erfüllung aber von der Geschäftsleitung abgelehnt worden oder erklärt sich die Geschäftsleitung innerhalb von 2 Wochen nicht, so muß der Arbeitnehmer, sofern er das Arbeitsgericht anrufen will, nach Ablehnung oder nach Fristablauf innerhalb von 2 Monaten Klage erheben. Geschieht dieses nicht, so erlöschen die Ansprüche.
- Dies gilt auch sinngemäß für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.
5. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist der Sitz des Betriebes, bei einer Zweigniederlassung deren Sitz Gerichtsstand.

Mit Schreiben vom 30. September 1986 forderte der Kläger von der Beklagten 2.000,-- DM Gehalt, 3.405,97 DM Provision laut einer Provisionsliste vom 4. September 1986 und 1.831,50 DM Urlaubsabgeltung, zusammen 7.237,47 DM. Am 9. Oktober 1986 erhöhte er seine Forderung um weitere Provisionen und verlangte insgesamt 8.473,60 DM brutto.

Am 13. Oktober 1986 ging dem Kläger ein Schreiben der Be-



klagten zu, in dem sie ihm insgesamt 1.534,-- DM Gehalt und die mit Schreiben vom 30. September 1986 geltend gemachte Provision und Urlaubsabgeltung abrechnete. Davon zog sie verschiedene Beträge ab. Es ergab sich ein Saldo zugunsten der Beklagten, dessen Zahlung sie vom Kläger verlangte.

Am 16. Dezember 1986 ging beim Arbeitsgericht München, Kammer Ingolstadt, ein an dieses gerichteter Mahnantrag des Klägers wegen seiner Forderung von 8.473,-- DM ein. Dieser Mahnantrag war am 13. Dezember 1986 beim Amtsgericht Ingolstadt eingeworfen worden. Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
8.473,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit
dem 11. Oktober 1986 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eingewandt, die Forderung des Klägers sei verfallen. Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1986 sei als Ablehnung der Erfüllung im Sinne des § 19 MTV anzusehen. Der Kläger habe nicht innerhalb der Frist von 2 Monaten seit dessen Zugang Klage erhoben. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die sie in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 1986 erklärt habe, sei wirksam. Ihre Gegenforderungen seien begründet. So könne sie 5.628,93 DM vom Kläger verlangen, weil der Auftragsbestand im Verkaufsgebiet des Klägers bei seinem Ausscheiden um 225.157,-- DM geringer war als bei Übernahme des Verkaufsgebietes. Sie könne 2,5 % vereinbarte Provision aus dieser Differenz verlangen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr durch Teilurteil in Höhe von 5.628,93 DM stattgegeben. Mit ihrer Revision will die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat über die Forderungen des Klägers zu Unrecht durch Teilurteil entschieden. Das macht die Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits notwendig.

I. Ein Teilurteil darf nach § 301 ZPO nur dann ergehen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder nur ein Teil eines Anspruchs zur Endentscheidung reif ist. Das Teilurteil enthält eine Entscheidung über einen abgesonderten Teil eines Streitgegenstandes, der durch den weiteren Verlauf des Rechtsstreits in keiner Weise mehr berührt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte in Höhe eines Betrages von 5.628,93 DM verurteilt. Aus seinem Urteil ist nicht ersichtlich, ob es sich hierbei um Gehalt, Provision oder Urlaubsabgeltung handelt, ob einzelne Forderungen ganz oder anteilig zugesprochen worden sind. Das Urteil kann so nicht in Rechtskraft erwachsen.

Das Landesarbeitsgericht hat aber auch übersehen, daß das



ausgeurteilte Zahlungsverlangen in Höhe von 5.628,93 DM durchaus noch vom weiteren Verlauf des Rechtsstreits beeinflusst werden kann. Die vom Kläger erhobenen Forderungen sind Restvergütungs-forderungen, die dem Abzug von Steuern und Sozialversicherungs-beträgen unterliegen. Werden diese abgesetzt, so können die von der Beklagten erhobenen Gegenforderungen noch den ausgeurteilten Betrag berühren.

II. Für die erneute Verhandlung können dem Landesarbeitsgericht folgende Hinweise des Senats gegeben werden:

1. Aus der Abrechnung der Beklagten vom 10. Oktober 1986 ergibt sich, daß die Beklagte das Restgehalt in Höhe von 1.534,-- DM und die mit Schreiben vom 30. September 1986 geltend gemachten Forderungen anerkennt. Weiter ist daraus abzuleiten, daß sie diese Forderungen des Klägers nicht bestreitet.

Im Umfang ihres Anerkenntnisses sind die Restforderungen des Klägers nicht wegen Versäumung der Klagefrist erloschen. Hierin ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen.

a) Nach § 19 Nr. 1 d MTV sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses binnen zwei Monaten nach dem Ausscheiden schriftlich geltend zu machen. Diese Fristen hat der Kläger mit seinem Schreiben vom 30. September und 9. Oktober 1986 in jedem Fall eingehalten, unabhängig davon, in welchem genauen Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis sein Ende gefunden hat.



b) Nach § 19 Nr. 4 MTV sind die geltend gemachten Ansprüche binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten einzuklagen, wenn ihre "Erfüllung" von dem Schuldner abgelehnt wird oder dieser sich zwei Wochen verschweigt. Mit dem Schreiben vom 10. Oktober 1986 hat die Beklagte die Erfüllung dieser Ansprüche nicht "abgelehnt" im Sinne der tarifvertraglichen Regelung.

Aus dem Schreiben der Beklagten vom 10. Oktober 1986 ergibt sich, daß sie gegen die Restforderung des Klägers aufrechnen wollte. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB). Die Aufrechnung ist zwar nicht Erfüllung der geschuldeten Forderung; der Gläubiger erhält keine Barzahlung. Die Aufrechnung dient aber der Erfüllung; sie ist ein Erfüllungssurrogat (MünchKomm-v. Feldmann, BGB, 2. Aufl., § 387 Rz 1; Staudinger/Kaduk, BGB, 12. Aufl., Einl. zu §§ 362 ff. Rz 103; Vorbem. zu §§ 387 ff. Rz 10). Wird gegen eine Forderung aufgerechnet, ohne daß sie bestritten wird, so kommt darin gerade nicht zum Ausdruck, daß ihre Erfüllung abgelehnt wird. Vielmehr wird behauptet, daß sie gemäß § 389 BGB durch Befriedigung von der Gegenforderung getilgt sei.

Nur eine derartige Auslegung wird auch dem Zweck zweistufiger tariflicher Verfallklauseln gerecht. Verfallklauseln sollen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsende Ansprüche bereinigen. Bei einer Aufrechnung gegen eine nicht bestrittene Hauptforderung braucht der Gläubiger der Hauptforderung weitere Ausschlußfristen



nicht einzuhalten; seine Forderung ist außer Streit.

c) Ob die weitere Gehaltsforderung von 566,-- DM (2.000,-- DM minus 1.534,-- DM) verfallen ist, kann der Senat noch nicht abschließend beurteilen. Die Klagefrist hat der Kläger versäumt. Möglicherweise liegt insoweit in dem Schreiben der Beklagten vom 10. Oktober 1986 ein Bestreiten, das den Kläger zur fristgemäßen Klageerhebung gezwungen hätte.

2. Der Senat stimmt dem Landesarbeitsgericht auch darin zu, daß die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung wegen der Auftragsbestandsdifferenz in Höhe von 5.628,93 DM unbegründet ist. Insoweit ist eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Zieglwalner

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

